

Vereinbarung

vom [DATUM]

zwischen

Gemeinde Trin
Via Principala 59
7014 Trin

(nachfolgend: **Gemeinde**)

sowie

Kanton Graubünden
vertreten durch:
Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

(nachfolgend: **Kanton**)

einerseits

und

Axpo Hydro Surselva AG
c/o Kraftwerke Reichenau AG
Zentrale Barnaus
7013 Domat/Ems

(nachfolgend: **AHS**)

andererseits

(Gemeinde, Kanton und AHS nachfolgend gemeinsam: die **Parteien**)

betreffend Entschädigung der Gemeinde und des Kantons für den Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts am Kraftwerk Pintrun von AHS

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	2
B. Heimfallverzicht durch die Gemeinde und den Kanton und Entschädigung durch AHS	2
C. Eckpunkte der HVE und des HVE-Modells	3
D. Bereinigung der offenen Punkte unter der Wasserrechtsverleihung vom 17./19. Januar 1942	6
E. Schlussbestimmungen	7
Anhänge	9

A. Einleitung

AHS betreibt gestützt auf den Verleihungsvertrag vom 27./29. Januar 1942 (nachfolgend: **Wasserrechtsverleihung**) zwischen der Gemeinde und PATVAG, Aktiengesellschaft für Biochemie als Rechtsvorgängerin von AHS das Kraftwerk Pintrun auf dem Gebiet der Gemeinde. Das Kraftwerk produziert jährlich ca. 30.0 GWh Strom. Die Wasserrechtsverleihung wird durch Ablauf ihrer 80-jährigen Dauer am 30. November 2024 erlöschen.

Die Parteien führten zunächst Verhandlungen über den Heimfall des Kraftwerks an die Gemeinde und den Kanton. Gestützt auf einen Vorschlag von AHS, das Kraftwerk Pintrun auf der Grundlage einer partnerschaftlichen Lösung im Rahmen einer eigenständigen Kraftwerksgesellschaft als Partnerwerk (nachfolgend: **Kraftwerksgesellschaft**) weiterzubetreiben, haben sich die Gemeinde und der Kanton in der Folge entschieden, dieses Modell zu vertiefen und zu konkretisieren.

Die Leistung der Heimfallverzichtsentschädigung (nachfolgend: **HVE**) durch AHS an das heimfallberechtigte Gemeinwesen gemäss dem in dieser Vereinbarung festgelegten HVE-Modell steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeindeversammlung der Gemeinde Trin sowie die Gemeinde Bonaduz der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft eine neue Konzession für den nahtlosen Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 erteilen und die Regierung des Kantons Graubünden die neue Konzession rechtskräftig genehmigt. Sollte die neue Konzession auf den 1. Dezember 2024 noch nicht rechtskräftig vorliegen, steht die Verbindlichkeit der vorliegenden Vereinbarung unter dem weiteren Vorbehalt, dass der weitere Kraftwerksbetrieb ab dem 1. Dezember 2024 bis zum Vorliegen der rechtskräftigen neuen Konzession auf der Grundlage provisorischer Massnahmen der Regierung des Kantons Graubünden nach Art. 47 BWRG bewilligt wird.

B. Heimfallverzicht durch die Gemeinde und den Kanton und Entschädigung durch AHS

1. Heimfallverzicht und Neukonzessionierung

Die Gemeinde und der Kanton verzichten darauf, auf den Ablauf der bestehenden Wasserrechtsverleihung am 30. November 2024 hin ihr Heimfallrecht am Kraftwerk Pintrun gemäss Art. 16 der Wasserrechtsverleihung auszuüben.

Die Parteien streben eine partnerschaftliche Lösung für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 im Rahmen eines Partnerwerks an. Hierfür arbeiten die Parteien gemeinsam auf die Erteilung einer neuen Konzession durch die Gemeinde an eine noch zu gründende Kraftwerksgesellschaft hin, die das Kraftwerk Pintrun von AHS übernehmen und ab dem 1. Dezember 2024 nahtlos unter der neuen Konzession weiterbetreiben soll (gegebenenfalls zunächst auf der Grundlage einer behördlichen Duldung). An der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft werden die Parteien wie folgt beteiligt sein:

- Gemeinde Trin: 70%
- AHS: 20%
- Kanton Graubünden: 10%

2. Entschädigung

Um den Heimfallverzicht der Gemeinde und des Kantons abzugelten, wird AHS dem heimfallberechtigten Gemeinwesen eine HVE als jährliche Geldleistung (Rente) gemäss dem nachfolgend in Abschnitt C zwischen den Parteien vereinbarten HVE-Modell leisten.

Mit der Leistung der HVE an das heimfallberechtigte Gemeinwesen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sind die Ansprüche der Gemeinde und des Kantons gegenüber AHS im Zusammenhang mit dem Verzicht auf ihr Heimfallrecht am Kraftwerk Pintrun vollumfänglich abgegolten. Die Gemeinde und der Kanton machen – unter Vorbehalt der Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt D – keine weiteren Forderungen unter der HVE sowie unter der bestehenden Wasserrechtsverleihung geltend.

C. Eckpunkte der HVE und des HVE-Modells

1. Grundsatz

Zur Abgeltung des Verzichts der Gemeinde und des Kantons auf ihr Heimfallrecht am Kraftwerk Pintrun leistet AHS an das heimfallberechtigte Gemeinwesen eine HVE als jährliche Geldleistung (Rente) gemäss dem im nachstehenden Abschnitt C.2 vereinbarten HVE-Modell. Die Leistung von AHS geht an die Gemeinde. Die Gemeinde und der Kanton regeln ihr Innenverhältnis selbständig und ausserhalb der vorliegenden Vereinbarung.

2. HVE / HVE-Modell

Die Höhe der HVE errechnet sich mittels eines marktbasierten Modells, welches jährlich die effektiv mit dem Kraftwerk Pintrun erwirtschafteten Erträge (bewertet mit Spotmarktpreisen) und die effektiven Kosten einbezieht und den so generierten Mehrwert bezogen auf den Energiebezugsanteil von AHS mit einem Teiler zwischen den Parteien verteilt. Die Bezahlung erfolgt im Falle positiver Ergebnisse jährlich unter Berücksichtigung von allfälligen Verlustvorträgen aus unwirtschaftlichen früheren Jahren.

Die Parteien haben einen Teiler für den Gewinnanteil von AHS von 40% vereinbart. Damit resultiert folgende Formel für die Berechnung der marktbasierten, jährlichen Rente (HVE), welche AHS an die Gemeinde bezahlen wird:

$$R_{(j)} = [E_{(j-1)} - K_{(j-1)}] \times B \times 0.4$$

Dabei bedeuten die Abkürzungen:

- $R_{(j)}$ = Variable Rente im Jahr j zugunsten der Gemeinde
- j = Für die jährliche Rente betrachtetes Jahr; Grundlage bildet das Geschäftsjahr der Kraftwerksgesellschaft (hydrologisches Jahr)
- $E_{(j)}$ = Ertrag im Jahr j der Kraftwerksgesellschaft; Ertragspositionen gemäss nachfolgender Ziffer 2.1
- $K_{(j)}$ = Kosten im Jahr j der Kraftwerksgesellschaft; Kostenpositionen gemäss nachstehender Ziffer 2.2
- B = Beteiligungsanteil der AHS an der Kraftwerksgesellschaft (Partnerwerk) resp. Energiebezugsanteil

Zusätzlich wird ein Verlustvortrags-Konto geführt, in welchem negative Ergebnisse einzelner Jahre (Erträge – Kosten) summiert werden. Eine Rente wird erst ausbezahlt, wenn der Verlustvortrag durch positive Ergebnisse in Folgejahren kompensiert ist. Das Verlustkonto ist nicht verzinst und wird am Ende nicht saldiert (z.B. am Ende der Konzession).

Für die Bestimmung der jährlichen Rente wird das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr der noch zu gründenden Kraftwerksgesellschaft (hydrologisches Jahr) betrachtet. Die Bestimmung der Rente erfolgt im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres. Der Abrechnungs- und Vergütungsablauf ist in Anhang 1 zur vorliegenden Vereinbarung beschrieben.

2.1 Ertragspositionen

Parameter	Wert / Beschreibung
Ertrag aus Energieproduktion	Berücksichtigung der effektiven Jahresproduktion. Der Ertrag aus Energie errechnet sich «ex post» anhand des stundengenauen Produktionsprofils, bewertet mit den Strommarktpreisen am Spotmarkt Schweiz (SWIS-SIX) in CHF. Die Umrechnung EUR zu CHF erfolgt mit den durch die Schweizerische Nationalbank publizierten monatlich gemittelten Umrechnungskursen.
Herkunftsnachweise (HKN)	Der Ertrag aus HKN wird mit effektivem Wert berücksichtigt. Die Verwertung der HKN ist zu definieren. Das jährliche Volumen an veräusserten HKN ist variabel. Es werden vom Verwerter keine Absatzgarantien abgegeben.
Systemdienstleistungen (SDL)	Die Erträge aus den Systemdienstleistungen – sofern solche erbracht werden – werden mit effektiven Werten berücksichtigt
Unterstützungsmassnahmen	Erträge aus gegebenenfalls ausgeschütteten staatlichen Unterstützungsmassnahmen, z.B. Marktprämien

des Bundes für nicht gedeckte Produktionskosten oder anderweitige Unterstützungen, werden mit effektiven Werten berücksichtigt.

Heute nicht bekannte Ertragsquellen

Heute nicht bekannte Ertragspositionen werden zukünftig bestmöglich mit ihrem effektiven Wert berücksichtigt.

2.2 Kostenpositionen

Parameter	Wert / Beschreibung
Konzessionsgebühr	Es wird die effektive Konzessionsgebühr gemäss buchhalterischem Jahresabschluss der neuen Kraftwerksgesellschaft eingerechnet.
Material und Fremdleistungen	Es werden die effektiv anfallenden jährlichen Kosten für Material und Fremdleistungen gemäss buchhalterischem Jahresabschluss der neuen Kraftwerksgesellschaft eingerechnet.
Personalkosten	Es werden die effektiv anfallenden jährlichen Kosten des Betriebspersonals gemäss buchhalterischem Jahresabschluss der neuen Kraftwerksgesellschaft eingerechnet. Es ist nicht vorgesehen, dass die neue Kraftwerksgesellschaft eigenes Betriebspersonal einstellt. Die Personalkosten sind somit Leistungen Dritter.
Übriger Betriebsaufwand	Es werden die effektiven übrigen Betriebsaufwände gemäss buchhalterischem Jahresabschluss der neuen Kraftwerksgesellschaft eingerechnet (Versicherungen etc.). Darin enthalten sind auch die Kosten für die übergeordnete Betriebs- und Geschäftsführung der Gesellschaft.
Wasserzins/Wasserwerkssteuer	Es werden die effektiven Wasserzinsen und Wasserwerkssteuern gemäss buchhalterischem Jahresabschluss der neuen Kraftwerksgesellschaft eingerechnet.
Gebühren	Es werden die effektiven übrigen Gebühren gemäss buchhalterischem Jahresabschluss der neuen Kraftwerksgesellschaft eingerechnet.
Steuern	Es werden die effektiven Liegenschaftssteuern und Kapitalsteuern eingerechnet, welche die neue Kraftwerksgesellschaft zu entrichten hat. Die Ertragssteuern werden in der HVE-Bestimmung nicht berücksichtigt. Mit dem Erfolgsteiler wird das Ergebnis vor Ertragssteuern geteilt.
Kapitalkosten	Zur Errechnung der Kapitalkosten wird der jeweilige Restbuchwert des Anlagevermögens am Ende des Geschäftsjahres der neuen Kraftwerksgesellschaft zzgl. des Nettoumlaufvermögens mit einem Zinssatz von aktuell 5.23% multipliziert. Dieser Zinssatz entspricht dem regulatorischen WACC (kalkulatorischer Zinssatz) für die Grosswasserkraft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betreffend die Heimfallverzichtentschädigung. Wird dieser regulatorische WACC für die Grosswasserkraft durch den Bund neu festgelegt oder durch den Bund nicht mehr veröffentlicht, verständigen sich die Parteien, ob eine Anpassung vorzunehmen ist und

Parameter	Wert / Beschreibung
	allenfalls auf einen neuen geltenden Zinssatz zur Bestimmung der Kapitalkosten.
Abschreibungen	Es werden die effektiven Abschreibungen nach branchenüblichem Standard (VSE-Richtlinien Abschreibedauern) gemäss Anlagenbuchhaltung eingerechnet. Die Abschreibungen dauern jedoch längstens bis zum ordentlichen Ende der neuen Konzessionsperiode. Ausgenommen davon sind Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen gemäss Art. 67 Abs. 4 WRG.
Sanierung Wasserkraft nach BGF	Beim Kraftwerk Pintrun wurden Massnahmen zur Sanierung der Fischwanderung nach Art. 9 und 10 BGF verfügt. Es besteht das Verständnis der Parteien, dass die erforderlichen Massnahmen (Bau inkl. Planung und Gebühren) zur Sanierung der Wasserkraft nach BGF gemäss Art. 34 EnG zu 100% entschädigt werden. Sollten die erforderlichen Massnahmen nicht zu 100% entschädigt werden, führt dies zu anrechenbaren Kostenpositionen.
Heute nicht bekannte Kostenpositionen	Heute nicht bekannte und im Rahmen einer Weiterführung des Kraftwerksbetriebs zukünftig nicht vermeidbare Kostenpositionen werden zukünftig bestmöglich gemäss ihrem effektiven Wert berücksichtigt.

2.3 Konzessionsrechtliche Grundlagen

Das HVE-Modell gemäss dieser Vereinbarung beruht im Weiteren auf den folgenden Annahmen bezüglich der neuen Konzession für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun im Rahmen der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft:

- Konzessionsdauer: Die Parteien nehmen eine Konzessionsdauer von 60 Jahren an.
- Ausbauwassermenge: Die Ausbauwassermenge beträgt zu Beginn der neuen Konzession weiterhin 4.8 m³/s.
- Aus- und/oder Neubau: Ein Aus- und/oder Neubau kann während der neuen Konzession erfolgen. Ein solcher Aus- und/oder Neubau erfolgt – soweit konzessionsrechtlich erforderlich und sinnvoll – verbunden mit einem Konzessionsnachtrag. Die Parteien legen den Zeitpunkt eines Aus- und/oder Neubaus über die hierfür zuständigen Gremien der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft und unter Beachtung der Rechte und Pflichten gemäss dem abzuschliessenden Aktionärbindungsvertrag zustands- und marktabhängig fest. Dabei sind auch die geltenden Fördermechanismen zu berücksichtigen.

D. Bereinigung der offenen Punkte unter der Wasserrechtsverleihung vom 17./19. Januar 1942

In den Verhandlungen der Parteien über die allfällige Ausübung des Heimfallrechts durch die Gemeinde und den Kanton zeigte sich, dass die Parteien unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob einzelne Anlagen und Einrichtungen des Kraftwerks Pintrun dem vom Gesetz verlangten Zustand beim Heimfall entsprechen. Um diese offenen Punkte unter der bestehenden Wasserrechtsverleihung gütlich und effizient zu bereinigen, erklärt sich AHS bereit, eine einmalige, zweckgebundene Einlage in die neu zu gründende

Kraftwerksgesellschaft in der Höhe von CHF 1.2 Mio. exkl. MWSt. zu leisten. Die Leistung wird mittels einer Einmalzahlung per 1. Dezember 2024 zugunsten der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft erfolgen. Die genannte Einmalzahlung durch AHS an die neu zu gründende Kraftwerksgesellschaft untersteht den nachfolgenden Bedingungen:

- Der geleistete Betrag à fonds perdu ist zweckgebunden und dient ausschliesslich der Vornahme von zwingenden Investitionen für den sicheren und wirtschaftlich günstigen Kraftwerkbetrieb.
- Für die Vornahme der Investitionen muss ein Bedarf nachgewiesen sein.
- Die Einmalzahlung hat keinen Einfluss auf die Beteiligungsanteile der Gemeinde, des Kantons und von AHS an der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft. Insbesondere wird der Gemeindeanteil von 70% durch die Einmalzahlung nicht verwässert.
- Infolge der Einmalzahlung wird die Beteiligung der Gemeinde und des Kantons am Gewinnanteil von AHS auf 40% festgelegt.
- AHS wird die Betriebs- und Geschäftsführung sowie die örtliche Betriebsführung mit ihrem Know-how bis längstens 30. September 2029 zu marktwirtschaftlichen Bedingungen übernehmen ("at arm's length"). Details hierzu sind gemeinsam in einem separaten Vertrag festzulegen.

Die Leistung der oben genannten Einmalzahlung erfolgt seitens AHS unpräjudiziell und ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht im Zusammenhang mit dem heutigen Zustand des Kraftwerks Pintrun.

E. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Dezember 2024 in Kraft und endet mit dem Erlöschen oder der Verwirkung der neu zu erlangenden Konzession, spätestens am 30. November 2084 (Ablauf der angenommenen Dauer der neuen Konzession).

2. Duldungsverfügung

Diese Vereinbarung gilt auch, wenn die neu zu erlangende Konzession bis am 1. Dezember 2024 noch nicht genehmigt sein sollte. Für die Übergangszeit wird die Gemeinde zeitgleich mit der Einreichung des Gesuchs um Neukonzessionierung des Kraftwerks Pintrun bei den zuständigen Behörden ein Gesuch um Erlass provisorischer Massnahmen nach Art. 47 BWRG zur befristeten Duldung des Betriebs des Kraftwerks in seinem bisherigen Umfang ohne Konzession bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Konzession stellen.

3. Bedingung für die Verbindlichkeit der Vereinbarung; Auflösung der Vereinbarung

Die Leistung der HVE durch AHS an die Gemeinde gemäss dem in dieser Vereinbarung festgelegten HVE-Modell sowie die Leistung der Einmalzahlung gemäss Abschnitt D dieser Vereinbarung stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die

Gemeindeversammlung der Gemeinde Trin und die Gemeinde Bonaduz der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft eine neue Konzession für den nahtlosen Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 erteilen und dass die Regierung des Kantons Graubünden die neue Konzession rechtskräftig genehmigt.

Sollte sich eine dieser Bedingungen endgültig nicht erfüllen, endet diese Vereinbarung mit dem Ende der bestehenden Wasserrechtsverleihung bzw. dem Ende der (allenfalls verlängerten) Duldungsverfügung oder mit der früheren Betriebseinstellung. Die HVE berechnet sich dann *pro rata temporis*.

4. Vorgezogene oder ordentliche Neukonzessionierung

Erfolgt eine vorgezogene oder ordentliche Neukonzessionierung, wird die HVE für eine neue Konzessionsperiode auf der Grundlage der dannzumal bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgangslage neu verhandelt. Die Parteien nehmen hierzu frühzeitig Verhandlungen auf.

5. Mehrwertsteuer

Die vereinbarte HVE versteht sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST), die im Falle der Anwendbarkeit und gegen Vorlage einer MWST-konformen Rechnung bezahlt wird.

6. Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

7. Überbindung der Vereinbarung auf Rechtsnachfolger

AHS verpflichtet sich, ihre Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung vollumfänglich auf allfällige Rechtsnachfolger und insbesondere auf allfällige Erwerber ihrer Aktien an der neu zu gründenden Kraftwerksgesellschaft zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Trin (Regionalgericht Imboden).

9. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung ist in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. AHS, die Gemeinde Trin, das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden erhalten je ein Exemplar.

Die Gemeinde Trin

Trin, den

.....

Maurus Caflisch
Der Gemeindepräsident

.....

Olivia Buonvicini
Die Gemeindeschreiberin

Der Kanton

Chur, den

.....

Dr. Carmelia Maissen
Regierungsrätin, Vorsteherin DIEM

.....

Thomas Schmid
Leiter Amt für Energie und Verkehr

AHS

Domat/Ems, den

.....

Jörg Huwyler
Vorsitzender der Geschäftsleitung

.....

Viktor Lir
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhänge

Anhang 1: Abrechnungs- und Vergütungsablauf

Anhang 1 Abrechnungs- und Vergütungsablauf

Datengrundlagen Ertragspositionen

Daten	Abrechnungszeitpunkt	Werte vorliegend und von AHS geprüft	Berücksichtigte Periode
Energie (h-Profil)	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Stundenpreise EPEX Spot Marktgebiet Schweiz (Swissix)	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
HKN	30.09	31.03 ¹	01.10 bis 30.09
Systemdienstleistungen	30.09	31.03 ²	01.10 bis 30.09
Unterstützungsmassnahmen	30.09	31.03 ³	01.10 bis 30.09

Datengrundlagen Kostenpositionen

Daten	Abrechnungszeitpunkt	Werte gemäss genehmigtem Geschäftsbericht vorliegend	Berücksichtigte Periode
Material und Fremdleistungen	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Personalkosten (Drittleistungen)	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Übriger Betriebsaufwand	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Wasserzinsen	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Gebühren	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Steuern	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Kapitalkosten	30.09	31.03	01.10 bis 30.09
Abschreibungen	30.09	31.03	01.10 bis 30.09

Ablauf

Schritt	Zuständigkeit	Bis wann
Erstellung Erfolgsrechnung und Bestimmung Anteil zuhanden Gemeinde Trin und Kanton Graubünden	AHS	30.04
Prüfung Erfolgsrechnung und Bestimmung Anteil zuhanden Gemeinde Trin und Kanton Graubünden	Gemeinde Trin und Kanton Graubünden	30.06
Rechnungsstellung oder Übertrag auf Verlustvortrags-Konto	Gemeinde Trin und Kanton Graubünden oder AHS	31.07

Die HVE der Periode vom 1. Dezember 2024 bis 30. September 2025 wird mittels Kurzjahr bestimmt. Die erstmalige HVE-Bestimmung erfolgt demnach per 30. September 2025.

¹ Unter Einbezug provisorischer Werte.

² Vorbehältlich abweichender Regelungen (z.B. Betrachtung Kalenderjahr) dannzumaliger SDL-Verträge.

³ Unter Einbezug provisorischer Werte.